

Merkblatt zum Thema: Ausbaugebot von Bleileitungen

Gemäß §45 Abs. 4 Nr. 5 TrinkwV

Bereits seit 1. Dezember 2013 gilt ein strenger Grenzwert für Blei von 0,010 Milligramm pro Liter Trinkwasser (mg/l), so dass bei Überschreitung des Wertes Bleirohre in einer Wasserversorgungsanlage ausgetauscht werden mussten. Der Grenzwert wurde nun noch einmal auf 0,005 mg/l gesenkt (Anlage 2 Teil II TrinkwV 2023) und gleichzeitig eine Pflicht zum Ausbau aller Bleileitungen bis zum 12. Januar 2026 eingeführt (§ 17 Absatz 1 TrinkwV).

Das Versorgungsunternehmen ist nach §45 Abs. 4 Nr. 5 TrinkwV verpflichtet die Anschlussnehmer und Verbraucher darüber zu unterrichten, dass es eine Pflicht zum Entfernen und Stilllegen von bestimmten Trinkwasserleitungen oder Teilstücken nach §17 Abs. 1 gibt.

Die Wasserwerk Concordia Kreuzau GmbH hat in ihrem Versorgungsgebiet keine Versorgungsleitungen und Hausanschlussleitungen aus Blei mehr verbaut.

Bitte prüfen Sie Ihre Hausinstallation auf das Vorhandensein von Bleileitungen und veranlassen Sie deren Erneuerung.